



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 12.08.2019 von Dezernat 52
Aktenzeichen: 500-9991917/0006.B

Anlagenbetreiber:

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
Im Bioenergiepark 3
48369 Saerbeck

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja
Grüngutaufbereitung/ -kompostierung
Siebrestaufbereitung

Standort:

Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
Datum der Überwachung: 14.06.2019 Dauer der Überwachung: 2 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Umfang der Überwachung:

Überprüfung der Genehmigungskonformität in Form einer Abnahme der neu errichteten Siebrestaufbereitung und der erweiterten Grüngutaufbereitung/ -kompostierung.

Grundlagen der Überwachung:

§ 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel ¹ :	ja
Erhebliche Mängel ² :	nein
Schwerwiegende Mängel ³ :	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Der vorgegebene Abstand zwischen den Mieten bei der Grüngutkompostierung wurde nicht eingehalten. Geforderte Unterlagen wurden z. T. nicht fristgerecht vorgelegt.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.